

# Gebührensatzung

für die Musikschule der Stadt Datteln vom

Der Rat der Stadt Datteln hat am 20.03.2002 folgende Satzung erlassen:

## Rechtsgrundlagen:

§§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NRW.S. 245) – SGV.NRW. 2023; §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712/SGV.NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV.NRW.S. 718).

## §1 Gebührenhöhe

1. Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule der Stadt Datteln wird eine Gebühr erhoben.
2. Über die Zusammensetzung des Gruppenunterrichtes bzw. die Zuordnung zur entsprechenden Unterrichtsart entscheidet der Musikschulleiter auf der Grundlage der Anmeldungen sowie der pädagogischen Möglichkeiten.
3. Die Höhe der Gebühr wird wie folgt festgesetzt:

	Kinder/Schüler/ Auszubildende	Erwachsene
	jährlich	jährlich
3.1 Klassenunterricht bei wöchentlich 45 Unterrichtsminuten für 7-14 Teilnehmer (MG/MFE/MGA)	138,00 €	156,00 €
3.2 Gruppenunterricht bei wöchentlich 45 Unterrichtsminuten für 4-6 Teilnehmer/innen	276,00 €	300,00 €
3.3 Gruppenunterricht bei wöchentlich 45 Unterrichtsminuten für 3 Teilnehmer/innen	288,00 €	315,00 €
3.4 Gruppenunterricht bei wöchentlich 45 Unterrichtsminuten für 2 Teilnehmer/innen	396,00 €	462,00 €
3.5 Einzelunterricht bei wöchentlich 30 Unterrichtsminuten	522,00 €	606,00 €
3.6 Einzelunterricht bei wöchentlich 45 Unterrichtsminuten	960,00 €	
3.7 Einzelunterricht bei wöchentlich 45 Unterrichtsminuten (Stipendiummodell)	744,00 €	-----
3.8 Ergänzungsfächer, z.B. Orchester, Ensemble und Chorunterricht für Teilnehmer/innen, die in der Musikschule keine Ausbildung erhalten	48,00 €	90,00 €
3.9 Übungsstunden für Laienmusikvereine und -chöre bei einer wöchentlichen Probendauer		
von	45 Minuten	1.050,00 €/jährlich
	60 Minuten	1.400,00 €/jährlich
	90 Minuten	2.100,00 €/jährlich
3.10 Die Gebühr für die Teilnahme an den Ergänzungsfächern beträgt für Schüler/innen und für Erwachsene des Gruppen- und Einzelunterrichtes gemäß Ziffern 3.2 bis 3.6:		
	Schüler/innen	30,00 €/jährlich
	Erwachsene	60,00 €/jährlich

- 3.11 Die Gebühren für den Projektbereich richten sich nach der Dauer der jeweiligen Angebote und der Teilnehmerzahl. Die Gebühren pro Unterrichtsstunde liegen zwischen 1,50 € und 7,50 €. Zusätzliche Materialkosten (Noten, Leihinstrumente) werden von den Teilnehmern getragen.

## **§ 2** **Gebührenerlaß und Gebührenermäßigung**

1. Die Gebühren gemäß § 1 der Satzung können auf Antrag als Familienermäßigung verringert oder als Sozialermäßigung verringert oder erlassen werden.
2. Erhalten mehrere Mitglieder einer Familie für einen gleichen Zeitraum Musikschulunterricht, so beträgt die Ermäßigung

bei zwei Familienmitgliedern	5 v.H.,
bei drei Familienmitgliedern	10 v.H. und
bei vier und mehr Familienmitgliedern	15 v.H.

des Gesamtbetrages (Familienermäßigung).

Darüber hinaus wird Schülern, die in mehr als einem Fach Musikschulunterricht erhalten, eine Ermäßigung in Höhe von 5 v.H. des Gesamtbetrages (Mehrfächerermäßigung) gewährt.

3. Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder ergänzende Hilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, brauchen keine Gebühr zu zahlen.
4. Personen, deren Einkommen die Richtsätze nach dem Bundessozialhilfegesetz oder nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht übersteigt, sind gleichfalls von der Zahlung der Gebühr befreit.
5. In weiteren besonderen Härtefällen kann ausnahmsweise die Gebühr erlassen oder ermäßigt werden.
6. Zuständig für den Gebührenerlaß oder die Gebührenermäßigung ist der Bürgermeister.
7. Einzelunterricht für den unter 3. bis 5. genannten Personenkreis ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei besonderen Begabungen) möglich. Über die Zulassung entscheidet a) der Musikschulleiter, b) der Bürgermeister.
8. Inhaber/innen der Jugendleiter/innen-Card / Vergünstigungskarte zur Förderung des Ehrenamtes erhalten eine Gebührenermäßigung von 20 %.

## **§ 3** **Fälligkeiten der Gebühren**

1. Die Musikschulgebühren beziehen sich auf ein Schuljahr.
2. Die Gebühren sind in Vierteljahresraten, und zwar zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember, auf ein Konto der Stadtkasse Datteln zu überweisen.  
Die Gebühren für die nicht an das Schuljahr gebundenen Projekte werden in voller Höhe vor Kursbeginn fällig.

3. Die Gebühren werden nach der Aufnahmebestätigung durch den Musikschulleiter fällig. Scheidet ein/e Schüler/in vor Ablauf des Schuljahres aus, sind die Gebühren trotzdem bis zum Ende des Musikschulhalbjahres zu entrichten. Ausgenommen davon sind Schüler/innen, denen eine Probezeit von 6 Monaten ab Unterrichtsaufnahme eingeräumt wurde. Für sie wird beim Ausscheiden bis zum Ablauf der Probezeit die Gebühr nach Teilnahmememoraten berechnet.
4. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.
5. Fallen im Jahr umgerechnet mehr als 2 Stunden Unterricht aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, aus, so wird für jede ausgefallene Unterrichtswoche ein Zweiundfünfzigstel der Jahresgebühr erstattet.  
Geringfügige Unterrichtsausfälle sind bei der Bemessung der Gebühren berücksichtigt.
6. Beim Unterrichtsausfall im Projektbereich wird der Unterricht - sofern der Ausfall nicht von dem/der Teilnehmer/in selbst verursacht wurde - nachgeholt bzw. die Gebühr anteilig erstattet.
7. Gebührenpflichtig sind die Schüler/innen sowie die Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schüler/innen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4**

#### **Überlassung von Musikinstrumenten an Musikschüler/innen**

1. Die Musikschule kann im Bedarfsfall und nach den gegebenen Möglichkeiten Musikinstrumente gegen eine Überlassungsgebühr zur Verfügung stellen.  
Die Überlassungsdauer beträgt höchstens zwei Jahre. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden. Über Ausnahmen entscheidet der Musikschulleiter.
2. Die Gebühr für die Überlassung von Instrumenten und Zubehör beträgt 9,00 € im Monat für die Dauer der Probezeit (6 Monate) und danach 14,00 € im Monat.
3. Über Gebührenhöhe und -befreiung in besonderen Ausnahmefällen entscheidet der Bürgermeister.
4. Für schuldhafte Beschädigungen von ausgegebenen Instrumenten haftet der Leihnehmer bzw. der gesetzliche Vertreter.

#### **§ 5**

#### **Gebührenbescheid**

1. Musikschulgebühren und Benutzungsgebühren der Musikinstrumente sind öffentliche Abgaben im Sinne des Kommunalabgabengesetzes. Sie können aufgrund des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 18.03.1997 (GV NW S. 50), in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden.

2. Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid erhoben.
3. Gegen die Heranziehung steht dem Gebührenpflichtigen der Verwaltungsrechtsweg offen. Rechtsmittel gegen den Heranziehungsbescheid richten sich nach der Neufassung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 2911 und 2921), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.1997 (BGBl I S. 726), in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 6** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15.12.1998 außer Kraft.